



Land Niedersachsen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 20. Oktober 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen

der Lohntarifvertrag Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen vom 28. Oktober 2019 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2021 –

abgeschlossen zwischen dem

BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft Landesgruppe Niedersachsen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover,

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen;

fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen;

persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

a) Von der Allgemeinverbindlichkeit werden ausgenommen

- die im persönlichen Geltungsbereich genannten tarifierten Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden,
- § 2,
- in § 4 die Entgeltgruppen A 5 und A 6,
- in § 8 die Absätze 2 und 3,
- die Protokollnotizen.

b) § 7 Erlöschen von Ansprüchen bezieht sich nur auf diesen Lohntarifvertrag.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommenen Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 20. Oktober 2020

12 – 45 532/0030 (511)

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Im Auftrag
Kohlmeier